

FESTREDE

gehalten von *Manfred Umlauf* anlässlich des VCV-Festes am 11. September 2011 in Bregenz

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Cartell- und Bundesbrüder!**

Cartellbruder Dr. Oeller hat mich vor einigen Monaten gefragt, ob ich bereit wäre, die Festrede anlässlich des heurigen VCV-Festes in Bregenz zu halten. Er meinte, dass sich anlässlich des Testamentsskandals in Vorarlberg das Thema "Rechtsstaat" aufdränge. Ich habe mir eine Bedenkzeit erbeten. Schlussendlich habe ich mich entschlossen, diese Festrede zu halten, zumal das Thema "Rechtsstaat" höchste Aktualität besitzt. Ich möchte meine folgenden Überlegungen und Ausführungen unter das Thema stellen:

Rechtsstaat – quo vadis?

I.

Die allseits bekannte **Testamentsaffäre** stellt für Vorarlberg einen Justizskandal noch nie dagewesenen Ausmaßes dar. Ich werde – gerade in meinem Beruf als Notar – immer wieder gefragt, ob man denn der Justiz, den Rechtsanwälten, den Notaren noch vertrauen kann, ja ob man überhaupt noch jemandem vertrauen kann? Der Glaube an eine funktionierende Justiz ist – das kann man ruhig sagen – in breitesten Bevölkerungskreisen **schwerst erschüttert**.

Um dem Thema des heutigen Festvortrages gerecht zu werden, möchte ich es allerdings nicht bei dieser Testamentsaffäre belassen, über die ohnedies schon sehr viel berichtet wurde und wird. Vielmehr möchte ich diesen Themenkomplex in einem **größeren Zusammenhang** sehen.

Ein **Nährboden für dieses tiefsitzende Misstrauen** der Bevölkerung wurde – neben dem Testamentsskandal – durch zahlreiche andere Skandale, Verfehlungen und nicht zu billigende Verhaltensweisen bereitet. Einige Beispiele:

- Ein **Staatsanwalt** übersieht eine 150-Seiten lange Anzeige gegen den früheren Bundesminister Dr. *Franz Strasser*; als die Anzeige dann doch bearbeitet wird, ist der angezeigte Sachverhalt verjährt.
- Der verstorbene **frühere Landeshauptmann von Kärnten, Dr. Jörg Haider**, hat sich gebrüstet mit der Aussage, dass ihn nicht interessiere, was der **Verfassungsgerichtshof** entscheide; vielmehr stelle er die Ortstafeln dort auf, wo er dies für richtig halte. Darüber hinaus macht er sich über den höchst angesehenen damaligen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, Professor *Ludwig Adamovich*, lächerlich, indem er die Frage stellt, ob *Adamovich* denn mit diesem Namen wohl eine Aufenthaltsgenehmigung in Österreich habe.
- Der derzeitige **stellvertretende Landeshauptmann von Kärnten, Uwe Scheuch**, wird in 1. Instanz zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, weil er gegen einen erheblichen Geldbetrag für seine Partei die Verschaffung der österreichischen Staatsbürgerschaft angeboten habe. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.
- Die **Abgeordnete zum Nationalrat Susanne Winter** wurde wegen Verhetzung rechtskräftig verurteilt. Trotz dieser schweren Verfehlung bleibt Susanne Winter Nationalratsabgeordnete, also Teil jener staatlichen Institution, die Gesetze beschließt, also die Rechtsordnung gestaltet.

- Unsere **Bundesregierung** hat – nach eigener Aussage – wegen zwei bevorstehenden Landtagswahlen das Budget erst mehrere Woche nach Ablauf der hierfür von der Bundesverfassung vorgesehenen Frist dem Parlament vorgelegt. Die Bundesregierung war also bereit, aus wahltaktischen Überlegungen einen **Verfassungsbruch** zu begehen.
- Der bereits erwähnte **frühere Bundesminister Dr. Franz Strasser**, der damalige Delegationsleiter der ÖVP-Abgeordneten im Europaparlament, ist bereit, sich als Parlamentarier und offenbar als Lobbyist für EU-Regelungen einzusetzen, die die subjektiven Interessen seiner "zahlenden Auftraggeber" fördern.
- Diese Auflistung könnte beliebig **fortgesetzt** werden. Ich nenne nur die Stichworte: TELEKOM, BUWOG, etc. In diesen Fällen liegen zwar zugegebener Maßen noch keine definitiven Ermittlungsergebnisse vor, weshalb die Unschuldsvermutung gilt. Allerdings haben wir es jeweils mit einer gravierenden, möglicherweise bis in höchste politische Kreise reichenden Verdachtslage zu tun.
- Ein besonders dreister Fall aus dem Ausland: Der **italienische Staatschef Silvio Berlusconi** versucht sogar Parlamentsmehrheiten zu finden, um Gesetze zu verabschieden, die ihn, *Berlusconi*, vor weiterer Verfolgung durch die Gerichte schützen sollen.

Die aus diesen Verfehlungen hervorleuchtende **Haltung der betreffenden Personen** ist schon per se, aber darüber hinaus auch deshalb besonders verwerflich, da sie durch diese Vorgangsweise eine **fatale Beispielwirkung** erzeugen, stehen diese Personen doch durchwegs im **Rampenlicht** der Öffentlichkeit oder in besonderen **Vertrauenspositionen**. Hier darf man sich nicht wundern, wenn der kleine Bürger für sich ebenfalls das "Recht" in Anspruch

nimmt, es mit den Rechtsvorschriften nicht mehr so genau zu nehmen. Wer nämlich mit dem Recht täglich zu tun hat, merkt, dass viele bereit sind, sich "augenzwinkernd" über Rechtsvorschriften hinwegzusetzen – und dabei haben sie nicht einmal ein besonders schlechtes Gewissen, denn "**die da oben**" nehmen es ja mit der Rechtsordnung auch nicht so genau. Es hat eine Verschiebung der Maßstäbe gegeben.

In der Rechtswissenschaft wird in Bezug auf die Geltung bzw. Wirkung der Rechtsordnung unterschieden zwischen dem **juristischen**, dem **soziologischen** und dem **moralischen Geltungsaspekt**. Von der **juristischen Wirksamkeit** der Rechtsordnung sprechen wir, wenn sie formalrechtlich korrekt zustande gekommen und somit formal wirksam ist. Unter der **soziologischen Geltung** der Rechtsordnung versteht man ihre tatsächliche Wirksamkeit in der **Gesellschaft**; sie ist umso besser, je größer der Teil der Gemeinschaft ist, von dem sie gebilligt bzw. wenigstens faktisch befolgt wird. Die **moralische Geltung** der Rechtsordnung ist dann gegeben, wenn sie im "**Gewissen des Einzelnen**" verankert und dort als **Triebfeder** wirkt. Die juristische Wirksamkeit unserer Rechtsordnung ist zweifelsohne gegeben, da sie korrekt zustande gekommen und somit formal gültig ist. Wie allerdings die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, ist die **soziologische** und **moralische Wirksamkeit** unserer Rechtsordnung einem gewissen **Erosionsprozess** unterworfen, sie schwächtelt.

II.

Liebe Cartell- und Bundesbrüder, ich verkenne nicht, dass unser Rechtsstaat auch über weite Strecken **sehr gut funktioniert**; die korrekt abgewickelten Fälle dringen naturgemäß nicht so an die Öffentlichkeit wie die Skandale. Allerdings ist – gerade im Hinblick auf das massierte Auffliegen von Korruptionsskandalen in

der jüngsten Zeit – nicht zu leugnen, dass wir in **Teilbereichen** eine **krisehafte Entwicklung** haben. Wie die Testamentsaffäre und die weiteren geschilderten Beispiele gezeigt haben, wie jeder von Euch täglich in den Massenmedien verfolgen kann und was ich als Notar, der laufend mit der rechtsuchenden Bevölkerung zu tun hat, immer wieder beobachte, ist der Umstand, dass der Rechtsordnung **nicht** mehr mit dem **notwendigen Respekt** begegnet wird.

Da ich aber nicht eingeladen wurde, nur einen Missstand zu beklagen, sondern vielmehr eine **Festrede** zu halten, ist es mir ein Anliegen, **Perspektiven** aufzuzeigen, wie die Situation möglicherweise verbessert werden kann.

Wenn die Rechtsordnung **erodiert**, das Rechtsbewusstsein also nicht im zu erwartenden Ausmaß vorhanden ist, haben wir es mit einem **"Akzeptanz-Problem"** zu tun. Die entscheidende Frage ist also, **welche Maßnahmen** als geeignet anzusehen sind, die Bereitschaft der Staatsbürger zu erhöhen, die Rechtsordnung ernst zu nehmen und zu akzeptieren. In Bezug auf diese Frage sind aus meiner Sicht zwei Aspekte zu beleuchten:

ERSTENS: Wir müssen uns über den **Stellenwert des Rechtsstaates** und überhaupt über den **Geltungsgrund der Rechtsordnung** – warum also die Rechtsordnung eingehalten werden soll – Gedanken machen.

ZWEITENS: Wenn uns nach Beantwortung der soeben gestellten Frage – wie ich hoffe – klar geworden ist, dass wir die Rechtsordnung nicht um ihrer selbst Willen, sondern um aus **tief im Menschen wurzelnden Gründen** einhalten sollen, dann haben wir uns der weiteren Fragestellung zuzuwenden, welche Maßnahmen **förderlich** sind, die notwendige Akzeptanz der Rechtsordnung durch die Gesellschaft zu verbessern.

III.

Am Beginn dieses Fragenkomplexes ist es sinnvoll, kurz darüber nachzudenken, was einen demokratischen Rechtsstaat überhaupt ausmacht und welcher Stellenwert ihm zuzumessen ist. Einfach definiert verstehen wir unter einem **demokratischen Rechtsstaat** im formellen Sinn einen Staat, der die Ausübung der Staatsgewalt und die wesentlichen Aspekte des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens seiner Bürger durch vom Volk ausgehende Gesetze regelt und durch entsprechende Rechtsschutzeinrichtungen dafür Sorge trägt, dass diese auch befolgt werden. Im **weiteren – materiellen – Sinn** verstehen wir darunter außerdem die **Rechtskultur** und das in einem Staat vorherrschende **Rechtsbewusstsein**. In diesem weiteren Sinn möchte ich den Rechtsstaat in meinen folgenden Ausführungen verstanden wissen.

Der dem Rechtsstaat zuzubilligende **Stellenwert** lässt sich am besten daran messen, indem wir uns fragen, wie unser Zusammenleben ohne rechtsstaatliche Grundlagen funktionieren würde. Wir würden wieder in attavistische Zeiten zurückversetzt: Das Recht des Stärkeren würde sich durchsetzen. Früher war der Stärkere jener, der das schlagkräftigere Heer hatte. Heute würde die Stärke nicht nur durch Heereskraft, sondern weit mehr noch durch **wirtschaftliche Macht** und **Einflussmöglichkeiten** definiert. Vollkommen zu Recht äußert sich *Gustav Radbruch*, der bekannte deutsche Strafrechtler und Rechtsphilosoph aus Heidelberg, über den Rechtsstaat wie folgt:

"Demokratie ist gewiss ein preisenswertes Gut, Rechtsstaat ist aber wie das tägliche Brot, wie Wasser zum Trinken und wie Luft zum Atmen, und das Beste an der Demokratie ist gerade dieses, dass nur sie geeignet ist, den Rechtsstaat zu sichern."

Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen.

Der Rechtsstaat ist also die unabdingbare Voraussetzung für ein **funktionierendes menschliches Gemeinwesen**.

IV.

Nun ist es aber eine soziale Realität, dass nicht jeder diese Einsicht haben kann oder will, denn sonst gäbe es keine Rechtsverletzungen. Ich bin natürlich kein Illusionist: Die ideale Gesellschaft, in welcher alle die Gemeinschaftsregeln, also die Gesetze, einhalten, wird es nie geben. Dennoch sollten wir uns der Frage zuwenden, ob bzw. welche Möglichkeiten es gibt, die Akzeptanz und damit die Einhaltung der Rechtsordnung zu **verbessern**. Wenn wir den Idealzustand auch nie erreichen können, so muss es aber doch unser Bestreben sein, diesem **näher zu kommen**.

Zu diesem Zweck ist – wie ich meine – ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, den Rechtsunterworfenen das Verständnis für den **Geltungsgrund der Rechtsordnung**, also für den Grund, **warum** sie befolgt werden soll, zu vermitteln bzw. zu verbessern. Denn je besser die Menschen verstehen, **warum** sie die Rechtsvorschriften einhalten sollen, desto eher werden sie sie auch einhalten.

Über den Geltungsgrund der Rechtsordnung könnte man natürlich stundenlang reden und philosophieren. Verkürzt dargestellt gibt es in diesem Punkt zwei große rechtsphilosophische Strömungen, nämlich

- die "**Reine Rechtslehre**" einerseits und
- das **naturrechtlich geprägte Denken** andererseits.

Die "**Reine Rechtslehre**" wurde begründet vom bekannten österreichischen Staatsrechtler und Rechtsphilosophen **Hans Kelsen**, dem Schöpfer unserer nach

wie vor geltenden Bundesverfassung. Er sieht den Geltungsgrund einer **Rechtsordnung** darin, dass die Rechtsnormen im Rahmen des **Stufenbaus der** Rechtsordnung in einem verfassungsrechtlich korrekten Verfahren zustande gekommen sind. Als fundamentale Geltungsgrundlage muss jedoch auch die "Reine Rechtslehre" zu einer Fiktion greifen, nämlich zur sogenannten "**Grundnorm**", nach welcher die verfassungsmäßig korrekt zustande gekommenen Rechtsnormen zu befolgen sind. Es zeigt sich somit, dass sich die "Reine Rechtslehre" an formalen, von inhaltlichen Werten weitestgehend losgelösten Kriterien orientiert. Salopp könnte man die „Reine Rechtslehre“ wie folgt zusammenfassen: Es ist etwas zu befolgen, weil es im Gesetz steht.

In der Rechtsphilosophie setzt sich jedoch heute verstärkt die Ansicht durch, dass diese **formale Sicht** zu **kurz** greift. Sie gibt letztendlich keine Antwort auf die Frage, mit welcher Begründung man den Anordnungen einer mit Durchsetzungsmacht ausgestatteten Zentralgewalt folgen solle oder müsse. **Naturrechtlich** geprägte Ansätze, die von **inhaltlich-wertenden Überlegungen** getragen sind, finden daher wieder vermehrt Beachtung. Die Vertreter dieser Strömung – beispielsweise für Österreich der verstorbene Wiener Völkerrechtler und Rechtsphilosoph *Alfred Verdross* und der gerade jüngst verstorbene Wiener Zivilrechtler *Franz Bydlinski* und für Deutschland die Rechtsphilosophen *Reinhold Zippelius* und der bereits erwähnte *Gustav Radbruch* – vertreten die Meinung, dass unabhängig vom gesetzten (positiven) Recht die **Geltung allgemeiner Rechtsprinzipien** anzuerkennen sei. Das gesetzte Recht müsse sich an der "**Rechtsidee**" orientieren und **fundamentalen Rechtsprinzipien** entsprechen.

Bevor wir etwas näher auf diese fundamentalen Rechtsgrundsätze eingehen, kann aber schon vorab festgestellt werden, dass dieser Ansatz überzeugend ist: Denn den Geltungsgrund einer Rechtsordnung nicht nur in formalen Kriterien zu

suchen, sondern zu verlangen, dass das positive Recht auch **fundamentalen Rechtsgrundsätzen** entspricht, ist zweifelsohne geeignet, die Einsicht der Rechtsunterworfenen zu rechtskonformem Verhalten und damit eben die Akzeptanz der Rechtsordnung zu verbessern.

Woraus können nun diese fundamentalen Rechtsgrundsätze abgeleitet werden?

Noch im Mittelalter wurde die Meinung vertreten, dass es ein **göttliches Recht**, nämlich dass **ius divinum**, gebe, welches diese Rechtsgrundsätze direkt enthalte. Diese Meinung ist heute zu Recht überwunden, da das staatliche Recht nicht nur für gläubige Menschen, sondern auch für Agnostiker und Atheisten einsichtig sein muss, was aber bei einer auf göttlichem Recht beruhenden Rechtsgrundlage nicht gegeben wäre.

Es liegt auf der Hand, dass die fundamentalen Rechtsgrundsätze auch **nicht** aus **Ideologien** abgeleitet werden können. Dagegen wäre wiederum das soeben vorgetragene Argument vorzubringen: Die Geltung des staatlichen Rechts muss möglichst für alle Menschen, unabhängig von ihrer Ideologie, nachvollziehbar und einsichtig sein.

Für alle Menschen, unabhängig von ihrer Religion, Ideologie und Rasse, gibt es aber **einen gemeinsamen Nenner**: Das ist der **Mensch!** Deshalb vertreten die von naturrechtlichen Gedanken geprägten Rechtsphilosophen vollkommen überzeugend den **anthropologischen Ansatz**. Maßstab und Leitidee für die Gewinnung der fundamentalen Rechtsgrundsätze ist daher der **Mensch in seiner sozialen Ausprägung**.

Geistesgeschichtlich ist dieser Ansatz geprägt von der **Philosophie der Aufklärung**, die den **Menschen mit seiner Vernunft** in den Mittelpunkt gerückt

hat. Die Wurzeln dieses Verständnisses gehen allerdings schon zurück auf das Altertum: Denn dem im 5. vorchristlichen Jahrhundert lehrenden griechischen Philosophen **Protagoras** wird das Zitat "**Der Mensch ist das Maß aller Dinge**" zugeschrieben.

Es bestehen **einige fundamentale Rechtsgrundsätze**, über deren Richtigkeit und Wahrheit in der Wissenschaft und Gesellschaft ein sehr breiter Konsens besteht. Sie basieren auf dem **Prinzip der Gerechtigkeit**, welche ihren Ausdruck insbesondere in folgenden Grundsätzen findet, nämlich

- im **Schutz des Lebens**, der **Gesundheit** und überhaupt der **Menschenwürde**;
- im **Gleichheitssatz**, das heißt gleiche bzw. ähnliche Sachverhalte sind, von begründeten Ausnahmen abgesehen, im Wesentlichen gleich zu regeln; sowie
- im **Betrugs-** und **Korruptionsverbot**.

Diese Grundsätze zusammengefasst verkörpern das **Prinzip der Gerechtigkeit** und stellen den **Kern der sogenannten "Rechtsidee"** dar.

Freilich geht es nicht an, dass der **einzelne Bürger** für sich entscheidet, welche Bestimmungen der Rechtsordnung der Rechtsidee entsprechen und welche ihr widersprechen. Die Rechtsordnung ist prinzipiell in seiner konkreten Ausprägung von den Rechtsunterworfenen einzuhalten. Alles andere würde auf kürzestem Weg ins Chaos führen, indem jeder die Rechtsidee nach seinem subjektiven Gutdünken auslegt bzw. anwendet.

Nach richtigem Verständnis wendet sich die **Rechtsidee** und die darin verkörperte Forderung nach Gerechtigkeit als **Gebot an den Gesetzgeber**: Er ist berufen, in der Rechtssetzung die **Rechtsidee**, also die **fundamentalen Rechtsgrundsätze** als oberste Maxime zu berücksichtigen und umzusetzen.

Auch wenn der Gesetzgeber grundsätzlich die formal-juristische Macht hat, Gesetzesnormen beliebigen Inhalts zu schaffen, so ist er dennoch gut beraten, vor dem **Akt der Rechtsetzung** – ich möchte es so ausdrücken – **mehr Respekt** und **Demut** zu zeigen und die durch die Rechtsidee definierten Rahmenbedingungen ernst zu nehmen. Je mehr er dies tut, desto mehr fördert er die **rechtsstaatliche Überzeugung** der Menschen. Die in Österreich sehr **intransparente Parteienfinanzierung**, durch die die Gefahr besteht, dass die freie und objektive Willensbildung bei Entscheidungsträgern beeinträchtigt wird, könnte die Erreichung dieses Ziels allerdings erheblich behindern.

Damit sich diese Ausführungen nicht in der abstrakten Theorie verlieren, nachfolgend praktische Beispiele:

- Alle **Pensionsexperten** sagen unisono, dass unser heutiges Pensionssystem – sehr frühes tatsächliches Pensionsantrittsalter bei einer stetig höher werdenden Lebenserwartung – auf Dauer nicht finanzierbar ist. Kurz gesagt: Wir leben auf Kosten künftiger Generationen. Mit dem Postulat der Gerechtigkeit, konkret der **Generationengerechtigkeit**, ist dies nicht vereinbar, wobei verschärfend hinzukommt, dass sich künftige Generationen gegen dieses sie belastende Pensionssystem nicht einmal wehren können.
- Österreich hat eine sehr erfolgreiche Wirtschaft und gehört zu den 10 reichsten Ländern dieser Erde. Dieser Erfolg ist der Tüchtigkeit, dem Engagement und nicht zuletzt auch der soliden Ausbildung breiter Bevölkerungsteile zuzuschreiben. Was die **Bildung** künftiger Generationen anbelangt, ist ein kritisches Wort angebracht: Ich denke hier nicht nur an die Universitäten, die infolge Mittelknappheit nicht mehr in der Lage sind, ihr Lehrprogramm zur Gänze aufrecht zu erhalten. Es geht mir auch darum aufzuzeigen, dass vermehrt darüber geklagt wird, dass es viele Schulabgänger gibt, die nicht

ausreichend lesen, schreiben und rechnen können. Es wird kein Weg daran vorbeiführen, unser Bildungssystem an die neuen Herausforderungen und an die geänderten Gesellschaftsverhältnisse anzupassen. Natürlich ist es das Beste, wenn die Schulkinder am Nachmittag von ihrer Mutter betreut und unterstützt werden. Was ist aber mit jener großen Zahl von Schulkindern, die am Nachmittag keine sie umsorgende Mutter zu Hause vorfinden, sondern auf sich selbst gestellt sind bzw. vom Computer oder vom Fernsehgerät betreut werden? Diese Probleme verlangen dringend nach einer Lösung – und die wird Geld kosten. Es wäre mit dem Postulat der Gerechtigkeit, in diesem Fall mit der **Bildungsgerechtigkeit**, nicht vereinbar, wenn Österreich als eines der reichsten Länder sagen würde, dass hierfür keine Mittel vorhanden sind. Österreich würde seine Zukunft verspielen.

Soviel zur praktischen Seite der Rechtsidee und der Gerechtigkeit.

V.

Abschließend möchte ich noch zu einem Gedanken kommen, der mir in diesem Zusammenhang besonders wichtig erscheint, nämlich zum **Gewissen des Einzelnen**:

Das Schicksal des Rechtsstaates liegt zwar zu einem beträchtlichen Teil in der **Hand des Gesetzgebers** und der die Gesetze vollziehenden **Behörden**. Das Ziel muss es jedoch sein, von der Sinnhaftigkeit des Rechtsstaates und von der Notwendigkeit der Rechtstreue jeden **Einzelnen** zu überzeugen. Die Ahndung des Rechtsverstoßes gehört zwar zum Rechtsstaat, sie ist aber nur das letzte Mittel, die ultima ratio. Primär ist vielmehr anzustreben, dass die Rechtsvorschriften von **vornherein** eingehalten werden, sodass eine

Sanktionierung gar nicht erst erforderlich ist. Hier schließt sich also der Kreis: Wir sind wieder bei der schon erwähnten **moralischen Wirksamkeit der Rechtsordnung** angelangt; sie sollte **im Gewissen des Einzelnen als Triebfeder** wirken. *Rudolf Taschner*, ein an der TU Wien lehrender Mathematiker, der sich auch immer wieder mit philosophischen Fragen beschäftigt, schreibt in diesem Zusammenhang treffend:

"Wenn man aber die Verantwortung des Einzelnen in den Blick nimmt, verankert man die Gerechtigkeit in der Seele und verleiht der Gerechtigkeit eine auf den Einzelnen zugeschnittene Kontur. Gerechtigkeit verwandelt sich zur Lauterkeit, zur Redlichkeit, zum Anstand. Nur im Zuge dieser Verwandlung verliert sie die ihr sonst eigene Flüchtigkeit."

Mir ist klar, dass es nicht möglich ist, dies durch **Dekret von oben** zu erreichen. Vielmehr sollten das rechtsstaatliche Denken und Handeln sowie die Notwendigkeit der Rechtstreue bei **jedem Einzelnen ankommen**, sie sind daher möglichst im **Kopf** und **Gewissen** des Einzelnen zu verankern.

Wie ist dies zu erreichen?

Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass dies, wie bereits erwähnt, umso eher glücken wird, je mehr sich der Gesetzgeber bei seinen Rechtssetzungsakten an der **Rechtsidee**, also an der Gerechtigkeit orientiert.

In diesem Zusammenhang rückt aber auch die **Vorbildfunktion** ins Blickfeld:

Grundsätzlich kann und soll jeder Vorbild sein durch untadeliges Verhalten. Ganz besonders ist dies aber von zwei Personengruppen zu fordern:

Zur ersten Gruppe sind die **Staatsorgane** und alle sonstigen in der **Öffentlichkeit stehenden Personen** zu zählen. Ihnen muss bewusst sein, dass sie durch ihr Verhalten besonders **beispielgebend** – im positiven wie im negativen Sinn – sind. Das gilt insbesondere auch für uns CV-er; das Prinzip "**patria**" inkludiert natürlich auch das **Bekenntnis zu unserem Rechtsstaat** und zur **Befolgung seiner Rechtsordnung**. Aus diesem Grund ist vor allem von diesen Personen ein **tadelloses Verhalten** zu verlangen. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, soll deren allfälligem **Fehlverhalten** nicht mit Wegschauen, sondern mit der Ergreifung der in der Rechtsordnung hierfür vorgesehenen Sanktionen begegnet werden. Wenn – wie im oben geschilderten Beispiel – ein Landeshauptmann behauptet, ihm sei egal, was der Verfassungsgerichtshof entscheidet und er sich somit nicht an die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes halte, so wäre hierfür in unserer Bundesverfassung vorgesehen, dass gegen ein solches Staatsorgan eine **Ministeranklage beim Verfassungsgerichtshof** erhoben wird. Eine solche Maßnahme wurde damals allerdings nicht ergriffen; offenbar aus politischem Kalkül wurde "**weggeschaut**". Das ist nicht zu billigen.

Zur zweiten Gruppe zähle ich überhaupt die **Juristen**. Von ihnen, die schon auf Grund ihrer **Ausbildung** mit den rechtlich geschützten Werten besonders verbunden sind bzw. sein sollten, ist zu verlangen, dass sie sich dementsprechend sowohl im privaten Bereich wie auch ganz besonders im beruflichen Bereich bei all ihren Entscheidungen verhalten: der **Richter** und der **Verwaltungsbeamte** bei ihren Entscheidungen über Menschen und Vermögen; der **Staatsanwalt** bei den Strafverfolgungsentscheidungen; der **Rechtsanwalt** bei der **Rechtsdurchsetzung**; der **Notar** bei der **Gestaltung von Rechtsverhältnissen**; der **Rechtslehrer**, indem er seinen Studenten den grundlegenden Wert und den Geltungszweck der Rechtsordnung – noch mehr als bisher – vor Augen führt; wenn die Studenten mit einer kaum mehr zu überblickenden Fülle von Detailvorschriften vollgestopft werden, sie aber nicht mit den soeben erörterten wesentlichen Grundsätzen vertraut gemacht werden, dann besteht die Gefahr, dass sie "vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sehen".

Und noch etwas ist in diesem Zusammenhang interessant: Es fällt auf, dass beispielsweise die jüngste Korruptionswelle, die derzeit im Begriffe ist aufzufliegen, in Österreich lediglich mit einer gewissen **lethargischen Verwunderung** zur Kenntnis genommen wird. Eine **wütende Empörung** breiter Schichten ist nicht festzustellen. Genau dies wäre aber wichtig, wenn man will, dass sich die Situation in der Zukunft ändert. Wer hätte beispielsweise vor 25 Jahren ernsthaft daran geglaubt, dass die "Berliner Mauer" fallen wird? Wer hätte vor einem Jahr vermutet, dass der "Arabische Frühling" hereinbricht und einige mächtige Herrscherhäuser dahintrifft? Die Kraft solcher breiter Bürgerbewegungen ist also, wenn damit lautere Ziele verfolgt werden, nicht zu leugnen. Der Grund dafür wird einerseits in der Wirkung der **Massenmedien**, andererseits aber auch darin liegen, dass das **Internet** heute ungeahnte zusätzliche **Kommunikationsmöglichkeiten** eröffnet. Genau aus diesem Grund hat sich heute **jeder Einzelne**, der ein Gewissen hat, aus innerster Überzeugung **gegen** solche Missstände aufzulehnen und seiner Empörung auch Ausdruck zu verleihen. **Jeder** ist dazu aufgerufen!

In diesem Zusammenhang ist noch eine historische Begebenheit erwähnenswert: Vor etwa 70 Jahren hat *Adolf Hitler* bei Tischreden immer wieder über das Gewissen gespottet, indem er es "**eine jüdische Erfindung**" genannt und erwähnt hat, er sehe darin wie bei der Beschneidung eine Verstümmelung des menschlichen Wesens. Das **Gewissen** war für *Hitler* offenbar ein **Hindernis** auf dem Weg in seinen **Unrechtsstaat**. Dann liegt aber doch der **Umkehrschluss** auf der Hand, dass das Gewissen des Einzelnen auf dem Weg zur Verbesserung des Rechtsstaates und der Rechtskultur eine ganz wichtige und entscheidende Rolle spielt. Und wie der Gesetzgeber und die die Gesetze vollziehenden Behörden sowie die Politiker und die sonstigen im Rampenlicht stehenden Personen der moralischen Wirkung der Rechtsordnung und damit dem Gewissen des Einzelnen auf die Sprünge helfen können, haben wir im ersten Teil der Festrede gehört.

VI.

Ich komme zum **Schluss** und darf meine Ausführungen wie folgt zusammenfassen:

1. Es ist eine nicht zu leugnende Tatsache, dass unsere **Rechtsordnung** einem gewissen **Erosionsprozess** unterliegt. Dem gilt es gegenzusteuern, da ein funktionierender Rechtsstaat ein ausgesprochen hohes Gut darstellt.
2. Maßnahmen, die diesem Erosionsprozess **entgegenwirken**, sind auf mehreren Ebenen zu setzen:
 - Ebene 1: Der **Gesetzgeber** selbst ist aufgerufen, bei den Rechtssetzungsakten sehr konsequent die Rechtsidee und das ihr innewohnende Gebot der Gerechtigkeit als Leitmotiv ernst zu nehmen und zu beachten.
 - Ebene 2: Der Staat hat darüber **zu wachen**, dass die Rechtsordnung eingehalten wird. Die Missachtung der Rechtsordnung ist zu sanktionieren, um damit auch eine gewisse **generalpräventive Wirkung** zu erzielen.
 - Ebene 3: **Staatsorgane**, sonstige **in der Öffentlichkeit stehende Personen** und speziell die **Juristen**, die mit den rechtlich geschützten Werten besonders verbunden sind bzw. sein sollten, sind im Besonderen aufgerufen, selbst mit gutem Beispiel voranzugehen.
3. Durch diese Maßnahmen sollte es möglich sein, die **moralische Wirksamkeit** der Rechtsordnung und damit die Verankerung des rechtsstaatlichen Bewusstseins im **Gewissen des Einzelnen** zu verbessern.

Ich weiß natürlich um die höchst **bescheidende Wirkung** einer solchen Festrede. Dennoch hoffe ich, dass die hier vorgetragenen Gedanken für viele – wenigstens teilweise – einsichtig sind und allenfalls zum Nachdenken und vielleicht sogar zum Engagement anregen.

Mit einem **ernüchternden Befund**, jedoch mit **aufgezeigten Perspektiven** und sogar mit einem **Schuss Hoffnung** möchte ich Euch daher in diesen festlichen Sonntag entlassen. Ich wünsche Euch und unserem Cartellverband, aber insbesondere auch unserem Rechtsstaat und der Rechtskultur in unserem Land für die Zukunft das Beste!